



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0417 vom 14.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	21.03.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers für das Amt der/des 2. stellvertretenden Bürgermeister/in der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup wählt ohne Aussprache in geheimer Wahl _____ zur/zum 2. stellvertretenden Bürgermeister/in.

Die/der neugewählte 2. stellvertretende Bürgermeister/in wird entsprechend § 67 Abs. 3 GO NRW durch den Bürgermeister verpflichtet.

Sachdarstellung:

Der durch den Rat der Stadt Ochtrup am 28.09.2017 zum 2. stellvertretenden Bürgermeister gewählte Herr Martin Wilke ist am 08.11.2018 verstorben. Aus diesem Grund wird es notwendig, eine stellvertretende Bürgermeisterin/einen stellvertretenden Bürgermeister zu wählen.

In § 67 Abs. 2 letzter Satz GO NRW heißt es: „Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlperiode aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode **ohne Aussprache in geheimer Abstimmung** nach § 50 Abs. 2 zu wählen.“

Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Hier ist gewählt, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlberechtigt sind dabei nach § 40 Absatz 2 GO NRW die Mitglieder des Rates und der Bürgermeister. Auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Stellvertreterposition sind nach § 43 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 31 Absatz 3 Nr. 2 GO NRW wahlberechtigt.

Für die Wahl wird ein Stimmzettel ausgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt geheim in einer Wahlkabine. In der geheimen Abstimmung kann jedes Ratsmitglied seine/ihre Stimme nur für eine Kandidatin/einen Kandidaten abgeben. Ist mehr als eine Kandidatin/ein Kandidaten oder gar keine/r angekreuzt, ist die Stimme ungültig.

Verpflichtung der/des 2. stellvertretenden Bürgermeister/in

Die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in wird gem. § 67 Abs. 3 GO NRW durch den Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verpflichtet.

Umweltrelevanz / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:
Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert